

**Gegenüberstellung der
Satzungsänderungsvorschläge
im Vergleich zur aktuellen
Satzung (beschlossen am
07.07.2022)**





Die Organe des Vereins: Einführung eines hauptamtlichen Vorstands (Teil 1)



Aktuelle Satzung

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
- b) das Präsidium (§§ 15,16)
- c) der Vorstand (§§ 15, 17)
- d) der Aufsichtsrat (§ 19)
- e) der Ehrenrat (§ 20)

2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits schließen sich gegenseitig aus.

[...]



Neue Satzung

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
- b) das Präsidium (§§ 15,16)
- c) der Vorstand (§§ 15, 17)
- d) der Aufsichtsrat (§ 19)
- e) der Ehrenrat (§ 20)

2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. **Alein die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands ist hauptamtlich und entgeltlich in Vollzeit auszuführen.**

3. Die Zugehörigkeit zum **Präsidium oder** Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits schließen sich gegenseitig aus.

[...]



Die Organe des Vereins: Einführung eines hauptamtlichen Vorstands (Teil 2)

⚠	Aktuelle Satzung	✓	Neue Satzung
	<p>§ 9 Organe</p> <p>[...]</p> <p>6. Die Gewählten/Bestellten bleiben nach Ablauf der Amtszeit und im Fall der Abberufung durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.</p>		<p>§ 9 Organe</p> <p>[...]</p> <p>6. Die Gewählten/Bestellten bleiben nach Ablauf der Amtszeit und im Fall der Abberufung durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl von Nachfolgern und im Falle des Vorstands bis zur Eintragung der neu eingestellten Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister im Amt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Wechselt die Vertretungsberechtigung nach §26 zwischen zwei Organen, bleiben die Vertretungsberechtigten bis zur Eintragung der neu gewählten / bestellten Vertreter ins Vereinsregister im Amt, obwohl für das eigene Amt bereits Nachfolger gewählt wurden.</p>



Teilweise Überführung der Mitgliederverwaltung von Präsidium zu Vorstand



Aktuelle Satzung

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[...]

4. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und etwa notwendig werdende Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt. [...] In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium die Beiträge ermäßigen oder erlassen. [...]

5. Die Eintrittsgelder für die Veranstaltungen des Vereins werden vom Präsidium nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt.

[...]

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

[...]

3. [...] Bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als sechs Monate oder bei Verzug mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist.



Neue Satzung

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[...]

4. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und etwa notwendig werdende Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **Vorstands** nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt. [...] In begründeten Ausnahmefällen kann **der Vorstand** die Beiträge ermäßigen oder erlassen. [...]

5. Die Eintrittsgelder für die Veranstaltungen des Vereins werden vom **Vorstand** nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt.

[...]

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

[...]

3. [...] Bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als sechs Monate oder bei Verzug mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann das Mitglied durch Beschluss des **Vorstands** ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

Direktwahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung



Aktuelle Satzung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

[...]

3. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. § 19 Abs. 1 der Satzung) und der Kassenprüfer, des Ehrenrates (vgl. § 20 Abs. 1 der Satzung) sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder (vgl. § 5, Abs. 3 der Satzung) und deren Abberufung.

[...]

§ 14 Wahlausschuss

[...]

2. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer entgegen. [...] Der Ehrenrat hat die Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bewerbung bei der Geschäftsstelle, gegebenenfalls nach Anhörung einzelner Kandidaten, zu prüfen, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten für das Amt im Aufsichtsrat entsprechen.



Neue Satzung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

[...]

3. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder **des Präsidiums (vgl. § 15 Abs. 2 der Satzung)**, des Aufsichtsrats (vgl. § 19 Abs. 1 der Satzung) und der Kassenprüfer, des Ehrenrates (vgl. § 20 Abs. 1 der Satzung) sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder (vgl. § 5, Abs. 3 der Satzung) und deren Abberufung.

[...]

§ 14 Wahlausschuss

[...]

2. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder **des Präsidiums**, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer entgegen. [...] Der Ehrenrat hat die Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bewerbung bei der Geschäftsstelle, gegebenenfalls nach Anhörung einzelner Kandidaten, zu prüfen, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten für das Amt **des Aufsichtsrats, Präsidiums oder Kassenprüfers** entsprechen.

Neuordnung von Präsidium und Vorstand (Teil 1)



Aktuelle Satzung

§ 15 Präsidium und Vorstand

1. Der Verein hat ein Präsidium und einen Vorstand.

Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, von denen je zwei gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist angewiesen, dass jeweils

- der Präsident und der Vizepräsident
 - der Präsident und der Schatzmeister
- und im Verhinderungsfalle des Präsidenten
- der Vizepräsident und der Schatzmeister
- den Verein vertreten.



Neue Satzung

§ 15 Präsidium und Vorstand

1. Der Verein hat ein Präsidium und einen Vorstand.

2. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern. Das Präsidium ist im Außenverhältnis von der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung). Die Person, die bei der Wahl des Präsidenten die meisten Stimmen erhält, ist Präsident. Die Person, die bei der Wahl des Vize-Präsidenten die meisten Stimmen erhält, ist Vizepräsident. Bewerber für die Wahl als Mitglied des Präsidiums müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Kandidatur beim Ehrenrat muss für das jeweilige Amt, Präsident und/ oder Vizepräsident, eingereicht werden (vgl. §14 Abs. 2). Eine Person, die für beide Ämter kandidiert, wird im Falle der erfolgreichen Wahl zu einem Amt, für die Wahl zum anderen Amt ausgeschlossen.

Neuordnung von Präsidium und Vorstand (Teil 2)



Aktuelle Satzung

§ 15 Präsidium und Vorstand

3. Dem Vorstand gehören an:

- a) das Präsidium
- b) zwei Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben
- c) die Leiter der einzelnen Amateurabteilungen
- d) der Leiter der Nicht-Amateurspielerabteilung.

4. Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat bestellt.

5. Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums und des Leiters der Nicht-Amateurspielerabteilung, welcher vom Präsidenten berufen wird- wird von der Mitgliederversammlung gewählt.



Neue Satzung

§ 15 Präsidium und Vorstand

3. **Dem Vorstand gehören an:**

- a) der Vorstand Sport**
- b) der Vorstand Finanzen**
- c) der Vorstand Strategie, Marketing und Vertrieb.**

4. **Der Vorstand** wird vom Aufsichtsrat bestellt per Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von maximal drei Jahren (**vgl. § 19 Abs. 8 Buchst. a) der Satzung**). Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.

5. **Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands, von denen je zwei gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind.**

6. **Ein Vorstand darf sein Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung beim Aufsichtsrat herbeiführen. Scheiden ein oder mehrere Vorstände vorzeitig aus dem Amt aus, ist die Vertragsbindung der Neubesetzung innerhalb von zwölf Wochen herbeizuführen.**

Die neuen Aufgaben des nun repräsentativen Präsidiums (Teil 1)



Aktuelle Satzung

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche vom Präsidenten einberufen werden. Eine Sitzung ist vom Präsidenten auch dann einzuberufen, wenn ein anderes Mitglied des Präsidiums dies bei ihm unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Präsidiumsämter besetzt sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

2. Das Präsidium legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.



Neue Satzung

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

2. Der Präsident leitet zusammen mit dem Vizepräsidenten in Vertretung die Mitgliederversammlungen sowie die Wahlen zum Aufsichtsrat und Ehrenrat.



Die neuen Aufgaben des nun repräsentativen Präsidiums (Teil 2)



Aktuelle Satzung

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

3. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstellen.

4. Angelegenheiten des bezahlten Fußballs gehören ausschließlich zur Zuständigkeit des Präsidiums, ebenso die Verpflichtung von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften.

5. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



Neue Satzung

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

3. Das Präsidium behandelt die frist- und formgerecht eingereichten Anträge zur Änderung der Satzung. Der Antrag hat deutlich die alte und neue Regelung auszuweisen und ist dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach öffentlicher Ankündigung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich vom Präsidium anzuhören. Versäumt ein Antragsteller die Anhörung schuldhaft oder widerspricht ein Antrag gesetzlichen oder gleichgestellten Regelungen sowie der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände, kann der Antrag bis spätestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung vom Präsidium abgelehnt werden. Dies bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die vom Präsidium angenommenen Anträge sind den Mitgliedern vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung nach § 11 Abs. 3 vorzulegen.

4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen.

5. Das Präsidium verantwortet gem. § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 und 3 Buchst. a) bis d) Teile des Mitgliederwesens.



Die neuen Aufgaben des nun repräsentativen Präsidiums (Teil 3)

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="147 444 224 522">⚠</p> <p data-bbox="249 565 606 594">§ 16 Aufgaben des Präsidiums</p>	<p data-bbox="1276 444 1352 522">✓</p> <p data-bbox="1378 565 1735 594">§ 16 Aufgaben des Präsidiums</p> <p data-bbox="1378 619 2359 679">6. Der Präsident hat das Recht einmal im Quartal an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ist dieser verhindert obliegt das Recht seinem Vizepräsidenten.</p> <p data-bbox="1378 736 2372 825">7. Der Präsident ist ermächtigt, die Mitglieder jederzeit in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens oder anderweitig relevante den Verein betreffende Themen zu informieren, sollte er dies für erforderlich erachten</p>

Die neuen Aufgaben des nun operativen Vorstands (Teil 1)



Aktuelle Satzung

§ 5 Mitglieder

[...]

3. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Amateurabteilungen und die Koordinierung der Abteilungen untereinander.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter besetzt sind. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.



Neue Satzung

§ 5 Mitglieder

[...]

3. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt werden. **Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit, Personen im Rahmen einer Tätigkeit als Markenbotschafter zum Ehrenmitglied zu ernennen.**

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Amateurabteilungen und die Koordinierung der Abteilungen untereinander. **Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.**

2. **Der Vorstand berichtet den Mitgliedern und dem Präsidium mindestens alle drei Monate in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens (vgl. § 16 Abs. 6).**



Die neuen Aufgaben des nun operativen Vorstands (Teil 2)



Aktuelle Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

3. Die Vorstandssitzung ist mindestens 1/2jährlich einzuberufen. Sie soll einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

[§ 17 endet mit Abs. 3]



Neue Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

3. Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, den Aufsichtsrat über die beabsichtigten Einstellungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Arbeitskräften zu informieren, sofern diese öffentlich auszuschreiben sind. Erst nach Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Veto-Rechts nach §19 Abs. 8 Buchst. h) der Satzung darf die Person über die Einstellung informiert werden. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ausübung des Veto-Rechts über eine Einstellung einigen, so entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung beider Parteien. Die Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich die Stellenausschreibungen innerhalb ihres Ressorts für mindestens zwei Wochen öffentlich ausschreiben, sofern sie nicht intern besetzt werden können. Diese Ausschreibungspflicht gilt jedoch nicht für Arbeitskräfte, die aktiv am Spielbetrieb beteiligt sind, wie Spieler, Trainer, Trainerteam oder Betreuer. Über Entlassungen von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften ist der Aufsichtsrat zu informieren.

4. Die Vorstandsmitglieder agieren voneinander getrennt, sodass jeder Vorstand für sein jeweiliges Ressort (Sport; Finanzen; Strategie, Marketing und Vertrieb) eigenverantwortlich ist. Dies beinhaltet auch die Einstellung von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften. Explizit ausgeschlossen sind diejenigen rechtlichen Pflichten, die für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen gelten (insbesondere Insolvenzantragspflicht sowie Pflicht zur verantwortlichen Leitung der Vereinsgeschäfte in ihrer Gesamtheit).



Die neuen Aufgaben des nun operativen Vorstands (Teil 3)



Aktuelle Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

[§ 17 endet mit Abs. 3]



Neue Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

5. Der Vorstand Finanzen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand Finanzen legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
- b) Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand Finanzen ein Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstellen.
- c) Der Vorstand Finanzen verantwortet Rechnungswesen, Controlling und Finanzbuchhaltung.
- d) Der Vorstand Finanzen verantwortet Human Resources.
- e) Der Vorstand Finanzen gewährleistet die Durchführung des Spielbetriebs (insbesondere des Profifußballs) inklusive der Einreichung der Lizenzunterlagen.
- f) Der Vorstand Finanzen verantwortet das Ticketing.
- g) Der Vorstand Finanzen verantwortet sämtliche im Verein anfallende rechtlichen Angelegenheiten.

Die neuen Aufgaben des nun operativen Vorstands (Teil 4)



Aktuelle Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

[§ 17 endet mit Abs. 3]



Neue Satzung

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

6. Die Aufgaben des Vorstands Sport umfassen insbesondere die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes und die Koordinierung der Abteilungen untereinander. Hierzu gehören

- a) Lizenzspieler
- b) NLZ
- c) Frauenfußball
- d) Amateure

7. Zu den Aufgaben des Vorstands Strategie, Marketing und Vertrieb gehören insbesondere:

- a) Verwaltung und Führung des Mitgliederwesens
- b) Externe Kommunikation
- c) Merchandising
- d) Sponsoring
- e) Strategieentwicklung und -umsetzung
- f) Weiterentwicklung der Vereinsinfrastruktur
- g) Entwicklung von IT und Digitalisierung
- h) Fanbetreuung



Die neuen Aufgaben des nun operativen Vorstands (Teil 5)

 Aktuelle Satzung	 Neue Satzung
<p>§ 17 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>[§ 17 endet mit Abs. 3]</p> <p>§ 18 Abteilungen</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden.</p> <p>§ 23</p> <p>Das Präsidium wird ermächtigt, die Lizenzspielerabteilung aus dem Verein auszugliedern und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit. [...]</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>8. Über Erweiterungen und Konkretisierung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>9. Der Vorstand hat zur besseren Zusammenarbeit und der weiteren organisatorischen Strukturierung untereinander eine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandbeschlüssen, Sitzungen sowie ihrer Dokumentation zu regeln und ist dem Aufsichtsrat nach Erstellung zu dessen Kenntnis vorzulegen.</p> <p>§ 18 Abteilungen</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.</p> <p>§ 23</p> <p>Der Vorstand wird ermächtigt, die Lizenzspielerabteilung aus dem Verein auszugliedern und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit. [...]</p>



Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (Teil 1)



Aktuelle Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Präsidium/Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates, der diesen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform auf der Geschäftsstelle einzureichen hat, von der Mitgliederversammlung gewählt.

[...]

5. Beschlussfassung:
Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen im Schriftwege, auch Telefax sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.



Neue Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung:
Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Präsidium/Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates, der diesen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform auf der Geschäftsstelle einzureichen hat, von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorständen gerichtlich und außergerichtlich.

1a. Bewerber müssen dem Verein mindestens die letzten 24 Monate ununterbrochen angehört haben. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, darf der Bewerber nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er mindestens 20 schriftliche Befürwortungen von Mitgliedern vorlegen kann.

[...]

5. Beschlussfassung:
Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, **die auch digital stattfinden können**. Beschlussfassungen im Schriftwege, auch Telefax sind zulässig, wenn der Vorsitzende **oder sein Stellvertreter** aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.



Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (Teil 2)



Aktuelle Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert das Präsidium. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, das bestellte Präsidium vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.



Neue Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

- a) Der Aufsichtsrat schreibt die Stellen für die Vorstandsressorts öffentlich aus und schließt die Verträge mit den Vorständen im Dienst- bzw. Auftragsverhältnis ab. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der Vorstände mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung der Vorstandsverträge ohne Beschluss des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.**
- b) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Vorstände und kann die eingestellten Vorstände mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.**
- c) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung der Vorstände. Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss, und verabschiedet den Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Beschlüsse sind den Beteiligten in Schriftform bekannt zu geben.**
- d) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Vorstände, die über den nach § 17 Abs 5 Buchst. a) genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, von seiner Einwilligung abhängig machen.**



Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (Teil 3)



Aktuelle Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert das Präsidium. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, das bestellte Präsidium vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.



Neue Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

[...]

e) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- **Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.**
- **Übernahme von Bürgschaften und anderen Kreditsicherheiten für den Verein sowie Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.**
- **Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu.**
- **Einreichen der Lizenzierungsunterlagen für DFB und/oder DFL. Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Falls der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht erteilt, kann die Zustimmung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.**

f) Der Aufsichtsrat beschließt vor jedem Geschäftsjahr den von den Vorständen vorzulegenden Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte.

g) Der Aufsichtsrat kann Arbeitsgruppen jeweils unter Leitung eines Aufsichtsratsmitgliedes bestellen.



Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (Teil 4)



Aktuelle Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert das Präsidium. Der Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, das bestellte Präsidium vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.



Neue Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

8. Aufgaben

[...]

h) Der Aufsichtsrat wird gemäß §17 Abs. 3 über Einstellungen und Entlassungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Arbeitskräften, deren Stellen öffentlich ausgeschrieben wurden, informiert. Der Aufsichtsrat hat bei beabsichtigten Neueinstellungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Personen, über die er vorher zu informieren war, ein Veto-Recht gegenüber dem Vorstand, das binnen sieben Tagen ausgeübt werden kann. Dieses Veto-Recht umfasst eine Einsichtnahme aller eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der bestmöglichen Qualifikation.

j) Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Satzung und beantragt bei Verstößen die Klärung beim Ehrenrat.



Die erweiterten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats (Teil 5)



Aktuelle Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

9. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss und verabschiedet den Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3. Die Beschlüsse sind den Beteiligten in Schriftform bekannt zu geben. Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu
- das Überschreiten des Finanzplanes
- Einreichen der Lizenzierungsunterlagen für DFB und/oder DFL.

Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats.

Falls der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht erteilt, kann die Zustimmung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.



Neue Satzung

§ 19 Aufsichtsrat

9. Der Aufsichtsrat kann zur besseren Zusammenarbeit und zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten untereinander eine Geschäftsordnung erstellen.

[Die im Vergleich zur alten Satzung weggefallenen Aufgaben in Abs. 9 sind allesamt in der neuen Satzung in Abs. 8 integriert, somit also weiterhin im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats.]



Kleinere sonstige Änderungen aus Konsistenzgründen bzw. auf rechtlichen Rat (Teil 1)

⚠	Aktuelle Satzung	✓	Neue Satzung
	<p>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. [...] Sie wird durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister einberufen. [...]</p> <p>2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dies sind der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. [...]</p> <p>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung in Textform an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer. Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Vorrangig hat die Einladung per E-Mail zu erfolgen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. [...] Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Präsidium binnen 14 Tage nach Beantragung nicht reagiert.</p>		<p>§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. [...] Sie wird durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten einberufen. [...]</p> <p>2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. [...]</p> <p>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Termin durch eine öffentliche Ankündigung in Form einer Pressemitteilung. Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung und Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gesendet werden. Vorrangig hat die Einladung per E-Mail zu erfolgen.</p> <p>[...]</p> <p>§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. [...] Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Präsidium binnen zwei Wochen nach Beantragung nicht reagiert.</p>



Kleinere sonstige Änderungen aus Konsistenzgründen bzw. nach rechtlichem Rat (Teil 2)

 Aktuelle Satzung	 Neue Satzung
<p>§ 13 Wahlen</p> <p>[...]</p> <p>3. [...] Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges. [...]</p> <p>§ 20 Ehrenrat</p> <p>[...]</p> <p>2. [...] Die weitere Befugnis des Ehrenrates ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.</p>	<p>§ 13 Wahlen</p> <p>[...]</p> <p>3. [...] Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden restlichen Bewerbern des ersten Wahlganges. [...]</p> <p>§ 20 Ehrenrat</p> <p>[...]</p> <p>2. [...] Die weitere Befugnis des Ehrenrates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 § 19 Abs. 8 Buchstabe j), § 8 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Satzung.</p>